

5./IX. 1916

Die drei fleischlosen Tage.

Nach der am 2. d. verlaufbaren Verordnung, mit welcher drei fleischlose Tage in jeder Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) festgesetzt wurden und welche am 2. d. in Kraft zu treten hätte, wäre gestern ein fleischloser Tag gewesen. Tatsächlich wurde jedoch Fleisch im Kleinen überall verkauft und auch in vielen Gasthäusern wurden Fleischspeisen verabreicht. Es dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß die Verordnung und der Beginn ihrer Geltung noch nicht allgemein bekannt sind. Umgekehrt wird der Fall eintreten, daß der heutige Tag, an welchem der Fleischverkauf gestattet ist, als fleischloser Tag behandelt werden wird, und zwar aus dem Grunde, weil das gestern angekaufte Rindvieh noch nicht verarbeitet und Rindfleisch sonst nicht vorrätig ist. Nach der oben erwähnten Regierungsverordnung kann die Landesbehörde an einem der drei fleischlosen Tage den Verkauf und Genuß von Schaffleisch gestatten. Wie wir erfahren, hat die niederösterreichische Statthalterei bestimmt, daß am Mittwoch Schaffleisch oder wie es im Volksmund heißt „Schönserruc“ verabreicht und verzehrt werden darf.

Heute Dienstag — Fleischtag.

Der Vorsteher der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gibt den Mitgliedern bekannt, daß heute Dienstag ein Fleischtag ist.

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Fleisch- und Fetteinschränkung.**Fünf Schaffleischtage.**

Der Statthalter von Niederösterreich hat folgende Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 1. September 1916 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett erlassen: Auf Grund des § 2 der angeführten Ministerialverordnung wird angeordnet:

Der Verkauf sowie die Verabreichung und der Genuß von Schaffleisch ist außer am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag (§ 1 der angeführten Ministerialverordnung) auch noch am Mittwoch jeder Woche gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wegleben m. p.